

Die Aussage ist aber weiterhin von der Zielstellung abhängig, die der Beschuldigte mit seiner Aussagetätigkeit verfolgt. Es vollzieht sich, ausgelöst durch die Einwirkungen des Untersuchungsführers, die psychische Regulation des Aussagegeschehens. Die Herstellung der Aussagebereitschaft schließt nicht zwingend auch die Wahrheit der Aussage ein. Aufgrund dieser Zusammenhänge sind bei dem vernehmungstaktischen Vorgehen grundsätzliche Schlußfolgerungen zu beachten, die im folgenden dargestellt werden.

Die Vernehmungstaktik darf nicht allein auf die Erzielung von Aussagen ausgerichtet sein. Das Vorgehen des Untersuchungsführers muß zugleich darauf gerichtet sein, die Voraussetzungen für die ständige Überprüfung der Aussagetätigkeit des Beschuldigten zu schaffen.

Es ist unbedingtes Erfordernis, in die Informationsgewinnung in der Beschuldigtenvernehmung alle Informationen einzubeziehen, die eine Überprüfung und kritische Bewertung der Beschuldigtenaussage und ihres Zustandekommens ermöglichen können.

In diesem Sinne ist das taktische Vorgehen des Untersuchungsführers Bestandteil der unmittelbaren praktischen Tätigkeit zur Überprüfung von Erkenntnissen des Ermittlungsverfahrens. Das taktische Vorgehen des Untersuchungsführers muß dazu folgende Arbeitsweise gewährleisten:

Jede Aussage des Beschuldigten ist hinsichtlich der Einzelheiten Zusammenhänge und Beziehungen des dargestellten Sachverhalts zu detaillieren und zu konkretisieren. Dies muß sich auch darauf erstrecken, differenzierte Darlegungen zu erhalten, was Tatsachenwissen des Beschuldigten ist, und bei welchen Darstellungen es sich um Einschätzungen, Schlußfolgerungen usw. handelt. Es ist erforderlich, Auskunft zu erlangen, wie Beschuldigten Tatsachen zur Kennt-